

18.02.2015

## **Ihr Honorarbescheid für das Quartal 3/2014**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten heute Ihren Honorarbescheid für das Quartal 3/2014.

### **Zu Ihrer Information:**

Ambulante ärztliche Leistungen wurden nach der regionalen EURO-Gebührenordnung vergütet. Der Punktwert zur Berechnung der Hamburger EURO-Gebührenordnung beträgt 10,3410 Cent.

Für Leistungen der Prävention nach den Abschnitten 1.7.1 bis 1.7.2 und 1.7.4 des EBM – mit Ausnahme der Früherkennungsuntersuchung nach GOP 01723 (U 7a), Leistungen des Hautkrebsscreenings nach GOP nach GOP 01745 und 01746 und Leistungen des Neugeborenen-Hörscreenings nach GOP 01704, 01705 und 01706 EBM - wurde auf den regionalen Punktwert ein Zuschlag von 0,4866 Cent berechnet.

Zum 01.07.2014 wurden Leistungen der Kapselendoskopie bei Erkrankungen des Dünndarms nach GOP 04528 und 04529 im Kapitel 4.5.1 und GOP 13425 und 13426 im Kapitel 13.3.3 neu in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) aufgenommen. Hierbei handelt es sich um genehmigungspflichtige Leistungen. Entsprechend des 2. Nachtrags zur Honorarvereinbarung 2014 vom 27.11.2013 werden diese Leistungen außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) vergütet.

### **Hinweise zur Darstellung des Honorarbescheides:**

Nicht verändert haben wir die **Kontoübersicht** zum Honorarbescheid für das Quartal 3/2014. Sie gibt Ihnen in gewohnter Weise eine Auskunft über die Kontobewegungen auf Ihrem KV-Konto und über die Höhe der Restzahlung für das Quartal 3/2014.

In der sich anschließenden **Honorarübersicht** finden Sie unverändert die Zusammenfassung Ihrer Honorarumsätze, Behandlungsfälle und den sich daraus ergebenden Fallwerten.

Wie sich Ihr Honorar auf die Kassenarten und die Honorarbestandteile aufteilt, können Sie den nachfolgenden Seiten des Honorarbescheides entnehmen. Im Detail sind die von Ihnen abgerechneten Leistungen mit dem dazugehörigen Kennzeichen in der Anlage 5 aufgeführt.

Die Anlage 1 zeigt die Berechnung des Honorars nach ILB. Die Berechnung erfolgt nicht praxisbezogen, sondern aufgeschlüsselt nach den in der Praxis vertretenen Arztgruppen. Bei fachgleichen Ärzten wurden die ILB in der Darstellung zusammengefasst. Gleiches gilt für die Quotierung.

Eine Aufschlüsselung nach den einzelnen LANR sowie weitere Informationen können Sie über Ihren Account auf unserem Portal (<https://portal.kvhh.kv-safenet.de>) einsehen. Hierzu ist ein geschützter Zugang erforderlich.

Aus der Anlage 2 können Sie die von Ihnen angeforderte Vergütung für Laborleistungen und deren (bundesweit einheitliche) Quotierung entnehmen. Zusätzlich weist die Anlage 2 bei Nicht-Laborärzten die Berechnung des fallwertbezogenen Budgets aus. Die dort angegebenen Kennzeichen ordnen die von Ihnen aus den Kapiteln des EBM abgerechneten Laborleistungen gemäß Anlage 5 dem Honorarblock für das hierfür zur Auszahlung gelangte Honorar zu.

In den Präambeln zu den Kapiteln 3.1 und 4.1 des EBM wurde zum 01.10.2013 aufgenommen, dass für Leistungen der Gebührenordnungspositionen 03230 und 04230 EBM ein Punktzahlvolumen zu bilden ist. Volumen und Abrechnung Ihrer Praxis finden Sie nunmehr in der Anlage 3.

In der Anlage 4 finden Sie neu die Berechnung des Labor-Wirtschaftlichkeitsbonus für Ihre Praxis. Die Berechnung des Wirtschaftlichkeitsbonus erfolgte nach den Vorgaben des Kapitels 32 des EBM.

Bei Ärzten, die nach § 95 d SGB V den Nachweis der Fortbildungsverpflichtung nicht erfüllt haben, ist die KVH verpflichtet, das Honorar aus der Vergütung vertragsärztlicher Tätigkeit zu kürzen. Diejenigen Ärzte, die von einer Honorarkürzung betroffen sind, finden die Basis für die Honorarkürzung nach § 95 d SGB V in der Anlage 6.

### **Vorbehalt**

Auch im Quartal 3/2014 haben wir die HZV-Bereinigung bei den an den HZV-Verträgen teilnehmenden Ärzten nicht umsetzen können. Wir müssen dies nachholen, sobald die Krankenkassen die hierfür notwendigen Daten geliefert haben.

Aus diesem Grund wird der Honorarbescheid unter dem Vorbehalt einer nachträglichen Bereinigung wegen der nach §§ 73b, 73c und 140a ff SGB V geschlossenen Selektivverträge gestellt.

**Neu** hinzugekommen ist ein Vorbehalt zur Bereinigung der Gesamtvergütung durch die Krankenkassen im Rahmen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nach § 116 b SGB V. Die Form der Bereinigung ist in § 20 Abs. 2 des Verteilungsmaßstabes geregelt.

Des Weiteren bitten wir zu beachten, dass von Kassenseite der in der Honorarvereinbarung 2014 wegen der besonderen Kostensituation in Hamburg festgesetzte Preisaufschlag von 2,083 % beklagt wird. Aus diesem Grunde müssen wir den Honorarbescheid unter einen entsprechenden Vorbehalt stellen.

Des Weiteren mussten wir **neu** aufnehmen einen Vorbehalt zu möglichen nachträglichen Honorarrückforderungen zur Abrechnung der ambulanten Notfallbehandlung, deren Vergütung zum 01.01.2008 durch den Beschluss des Bewertungsausschusses gem. § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V vom 17.12.2014 neu geregelt wurde.

### **Vergütungsquoten in den Honorarkontingenten**

Dem Honorarbescheid für das Quartal 3/2014 fügen wir einen „Quotenzettel“ hinzu. Diesem können Sie die „Honorartöpfe“ entnehmen, die wir nach dem Verteilungsmaßstab in der jeweils gültigen Fassung zu bilden haben. Die Quote weist aus, in welcher Höhe wir die Honorarforderungen in den entsprechenden „Töpfen“ vergüten konnten.

### **Ansprechpartner**

Haben Sie Fragen zu Ihrer Abrechnung? Dann wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Mitarbeiterin im Bereich Abrechnung. Den richtigen Ansprechpartner vermittelt Ihnen gern das Infocenter der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (Durchwahl –900).

Ihre

KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG HAMBURG